



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christine Kamm**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 22.08.2016

Situation ukrainischer Asylsuchender in Bayern

Viele ukrainische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, auch aus den Kriegsgebieten im Osten der Ukraine und von der Krim, suchen in Polen, Tschechien, und auch in Deutschland Schutz vor Krieg und Verfolgung. Die Ankunfts- und Rückführungseinrichtungen (ARE) in Manching/Ingolstadt und in Bamberg wurden im September 2015 eröffnet und dienen laut Beschluss des Kabinetts als „besondere Aufnahmeeinrichtungen“ für Menschen aus den sog. sicheren Herkunftsländern im Balkan. Mit dem Asylpaket II vom März 2016 und durch Neufassung des § 30 a des Asylgesetzes (AsylG) wurden Gruppen von Asylbewerbern bestimmt, bei denen das beschleunigte Verfahren durchgeführt werden kann. Dazu gehören Asylbewerberinnen und -bewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, Folgeantragstellerinnen und -antragsteller sowie Asylbewerberinnen und -bewerber, die Ausweisdokumente vernichtet haben oder die Abnahme der Fingerabdrücke verweigern.

Derzeit werden aus den bayerischen Kommunen vor allem Asylbewerberinnen und -bewerber aus der Ukraine in die ARE I umverteilt. Eine rechtliche Grundlage dieser Umverteilung ist nicht erkennbar. Diese Umverteilungen aus den Gemeinschaftsunterkünften (GU) in die ARE sind zudem ein großer Rückschlag für die schon entstandenen und bestehenden Integrationsleistungen von Ehrenamtlichen und Geflüchteten. Die bisher geleisteten Integrationsschritte überwiegen bei Weitem den Wert kurzfristiger Geldeinsparungen durch die Umverlagerung von Menschen aus GU in eine Kaserne. Die langfristigen Folgekosten für die Unterbrechung der Betreuung der Betroffenen und der Integrationsbemühungen werden mittelfristig deutlich höhere Kosten und Lasten verursachen, als durch etwaige kurzfristige Einsparungen erzielbar sein wird.

Gerade bei den ukrainischen Asylsuchenden sind die Verfahrensdauer lang und die Aufenthaltsdauer in Deutschland unklar, da die Situation in der Ukraine unübersichtlich und eine Entwicklung nicht absehbar sind. Zudem ist das Recht auf Kriegsdienstverweigerung auf wenige Personengruppen eingeschränkt.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wann und wodurch wurde der Kabinettsbeschluss vom Herbst 2015 verändert, wonach die Ankunfts- und Rückführungseinrichtungen (ARE) in Manching/Ingolstadt und in Bamberg für Asylbewerberinnen und -bewerber aus den sog. sicheren Herkunftsländern im Balkan dienen sollen?
- 2.1 Für welche weiteren Personengruppen wurden oder werden die ARE genutzt?
- 2.2 Welche Asylsuchenden mit welchen Nationalitäten wurden und welche werden derzeit aus GU in die ARE rückverlagert, welche Asylsuchenden mit welchen Nationalitäten wurden und welche werden derzeit nach dem Grenzübertritt in die ARE verbracht?
3. Wird für andere Gruppen, als die im § 30 a des Asylgesetzes beschriebenen, das beschleunigte Asylverfahren durchgeführt?
- 4.1 Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Rückverlegung der ukrainischen Asylsuchenden aus den GU in die ARE?
- 4.2 Darf bei ihnen das beschleunigte Verfahren durchgeführt werden?
5. Wie viele Asylsuchende aus der Ukraine befinden sich in Bayern, wie viele davon in GU unter einem Jahr, unter zwei und über zwei Jahren?
6. Wie lange sind die durchschnittlichen Aufenthaltszeiten von Asylsuchenden in den ARE bei Asylsuchenden, die aus Gemeinschaftsunterkünften a) nach Manching, b) nach Bamberg verlagert worden sind?
7. Dürfen Asylsuchende, die bereits 6 Monate in den ARE verbracht haben, in GU wechseln, wenn ja, in welche, wenn nein, warum nicht?
- 8.1 Wie sehen die Pläne der Staatsregierung zur Umwandlung der Standorte der ARE-Einrichtungen in normale Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. GU aus, und in welcher Größenordnung würden dann ARE-Einrichtungen verbleiben?
- 8.2 Welche Zwecke sollen diese dann erfüllen?

Antwort

des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
vom 29.09.2016

1. Wann und wodurch wurde der Kabinettsbeschluss vom Herbst 2015 verändert, wonach die Ankunfts- und Rückführungseinrichtungen (ARE) in Manching/Ingolstadt und in Bamberg für Asylbewerberinnen und -bewerber aus den sog. sicheren Herkunftsländern im Balkan dienen sollen?

Die besonderen Aufnahmeeinrichtungen bzw. die ARE Ingolstadt/Manching und Bamberg dienen von Anfang an dem Zweck, Personen mit geringer Bleibeperspektive möglichst rasch Klarheit über den Ausgang ihres Verfahrens zu verschaffen und die Voraussetzungen für eine schnelle Umsetzung ablehnender Entscheidungen sicherzustellen. Die Einrichtungen dienen und dienen daher zur Verfahrensbeschleunigung und im Falle des negativen Verfahrensausgangs der raschen Rückführung. Eine Veränderung dieser Zielstellung wurde nicht vorgenommen.

2.1 Für welche weiteren Personengruppen wurde oder werden die ARE genutzt?

Die Einrichtungen in Ingolstadt/Manching und Bamberg wurden und werden für die Bearbeitung von Anträgen von Personen mit geringer Bleibeperspektive genutzt. Dies sind derzeit in Manching Personen aus dem Westbalkan und der Ukraine und in Bamberg aus dem Westbalkan, Georgien, russische Föderation, Marokko und Senegal. In Abstimmung mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) können je nach Bedarf auch weitere Herkunftsländer mit geringer Bleibeperspektive in diesen Einrichtungen bearbeitet werden.

2.2 Welche Asylsuchenden mit welchen Nationalitäten wurden und welche werden derzeit aus GU in die ARE rückverlagert, welche Asylsuchenden mit welchen Nationalitäten wurden und welche werden derzeit nach dem Grenzübertritt in die ARE verbracht?

In die ARE können grundsätzlich Asylsuchende verlegt bzw. nach dem Grenzübertritt untergebracht werden, deren Herkunftsländer dort vom BAMF bearbeitet werden. Im Übrigen s. Antwort zu Frage 2.1.

3. Wird für andere Gruppen, als die im § 30 a des Asylgesetzes beschriebenen, das beschleunigte Asylverfahren durchgeführt?

Das in § 30 a AsylG beschriebene beschleunigte Verfahren gilt für die dort genannten Personengruppen. Auch außerhalb des Anwendungsbereichs des § 30 a AsylG sollen und werden die Asylverfahren in der ARE jedoch zügig durchgeführt.

4.1 Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Rückverlegung der ukrainischen Asylsuchenden aus den GU in die ARE?

Es erfolgt keine Rückverlegung von ukrainischen Asylsuchenden aus den GU in die ARE und damit in eine Aufnahmeeinrichtung gemäß § 44 AsylG. Es wird lediglich eine Umverteilung innerhalb der Anschlussunterbringung in die GU nach Ingolstadt/Manching auf der Grundlage der § 50 Abs. 1 Satz 2 AsylG und § 9 der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) vorgenommen.

4.2 Darf bei ihnen das beschleunigte Verfahren durchgeführt werden?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Wie viele Asylsuchende aus der Ukraine befinden sich in Bayern, wie viele davon in GU unter einem Jahr, unter zwei und über zwei Jahren?

In Bayern haben sich zum Stichtag 31.07.2016 insgesamt 4.182 Asylsuchende aus der Ukraine aufgehalten. Hiervon befinden sich 1.114 Personen in GU. Die Ermittlung der Daten zur Dauer des Aufenthalts war in der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar.

6. Wie lange sind die durchschnittlichen Aufenthaltszeiten von Asylsuchenden in den ARE bei Asylsuchenden, die aus Gemeinschaftsunterkünften a) nach Manching, b) nach Bamberg verlagert worden sind?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 6.1 der Schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Christine Kamm betreffend „Status der Asylbewerberzahlen in Bayern“ vom 18. Juli 2016 (Drs. 17/12891) verwiesen. Eine Differenzierung hinsichtlich der Erfassung der Aufenthaltsdauer zwischen Personen, die aus einer Gemeinschaftsunterkunft nach Bamberg oder Ingolstadt umverteilt worden sind, und anderen Asylsuchenden findet nicht statt.

7. Dürfen Asylsuchende, die bereits 6 Monate in den ARE verbracht haben, in GU wechseln, wenn ja, in welche, wenn nein, warum nicht?

Ausländer aus einem sicheren Herkunftsland sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag, und im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29a AsylG als offensichtlich unbegründet oder nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG als unzulässig, bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -Anordnung, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, vgl. § 47 AsylG. Im Übrigen sind Asylsuchende verpflichtet, bis zu 6 Monate in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Danach erfolgt die Verteilung in die Anschlussunterbringung nach der DVAsyl.

8.1 Wie sehen die Pläne der Staatsregierung zur Umwandlung der Standorte der ARE-Einrichtungen in normale Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. GU aus, und in welcher Größenordnung würden dann ARE-Einrichtungen verbleiben?

Auch besondere Aufnahmeeinrichtungen und ARE sind „normale“ Aufnahmeeinrichtungen im Sinn des § 44 AsylG. Für besondere Aufnahmeeinrichtungen gelten lediglich die besonderen Bestimmungen der §§ 5, 30 a AsylG. Soweit diese Bestimmungen nicht einschlägig sind, verbleibt es bei den allgemeinen Bestimmungen für Aufnahmeeinrichtungen.

Eine Umwandlung der Standorte in eine GU ist lediglich in Ingolstadt hinsichtlich der Dependance in der Neuburger Straße erfolgt.

In Bamberg wird die Liegenschaft sowohl als besondere Aufnahmeeinrichtung als auch als Aufnahmeeinrichtung und als Ankunftszentrum genutzt.

8.2 Welche Zwecke sollen diese dann erfüllen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8.1 verwiesen. Im Übrigen:

Der Zweck der Einrichtungen in Bamberg und Manching ist die schnelle Durchführung von Asylverfahren bzgl. Herkunftsländern ohne Bleibeperspektive. Zentrales Merkmal der Einrichtungen ist die Bündelung aller beteiligten Behörden vor Ort. Dadurch kann die Bearbeitungszeit für Asylanträge und die nachfolgende ausländerrechtliche (und ggf. gerichtliche) Bearbeitung entscheidend verkürzt werden, da alle Akteure Hand in Hand zusammenarbeiten. Dies bringt auch für die Asylsuchenden den Vorteil, dass sie schnell

Klarheit über ihre Bleibeperspektive erhalten. Neben einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sind in unmittelbarer Nähe der Unterkunft beispielsweise auch die zentrale Ausländerbehörde und das örtlich zuständige Verwaltungsgericht mit einer Rechtsantragsstelle vertreten.

Im Übrigen dienen Aufnahmeeinrichtungen der Erstaufnahme von Asylbewerbern gemäß §§ 44 ff. AsylG, Gemeinschaftsunterkünfte der Anschlussunterbringung.